



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

## Deutsche UNESCO-Kommission

•  
•  
•  
•

# DUK-Richtlinien

Richtlinien zur Übernahme von Schirmherrschaften  
durch die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK)

*Vom Vorstand der Deutschen UNESCO-Kommission mit Wirkung vom 22.  
November 2007 beschlossen*

## 1. Grundsätze

- 1.1 Die DUK vergibt Schirmherrschaften für Veranstaltungen und Projekte in Deutschland. Bei internationalen Projekten kann eine Schirmherrschaft durch die UNESCO oder gemeinsam durch alle betroffenen Nationalkommissionen erfolgen.
- 1.2 Die Schirmherrschaft ist eine besondere Form der Zusammenarbeit der **DUK** mit Dritten, die nicht mit der UNESCO institutionell verbunden sind. Als Schirmherrin tritt die **DUK** als offizielle Förderin einer Veranstaltung oder eines Projektes auf.
- 1.3 Durch die Übernahme der Schirmherrschaft bekundet die **DUK** öffentlich ihr Interesse, Regierungsstellen, Behörden, Institutionen oder Privatpersonen, die Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation fördern, in ihren Aktivitäten zu unterstützen.
- 1.4 Mit der Übernahme einer Schirmherrschaft leistet die **DUK** einen Beitrag zu den in Art. II Abs. 2 ihrer Satzung niedergelegten Aufgaben.
- 1.5 Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss schriftlich bei der DUK beantragt werden.
- 1.6 Die Übernahme einer Schirmherrschaft erfolgt zeitlich begrenzt, in der Regel einmalig.
- 1.7 Die Übernahme einer Schirmherrschaft muss frühzeitig und schriftlich für die geplante Veranstaltung / das geplante Projekt erfolgen.
- 1.8 Die Übernahme einer Schirmherrschaft durch die DUK soll durch Nutzung des Logos in Verbindung mit dem Schriftzug „Unter Schirmherrschaft der Deutschen UNESCO-Kommission“ kenntlich gemacht werden.



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

unter Schirmherrschaft  
**der Deutschen UNESCO-Kommission**

•  
•  
•  
•

- 1.9 Aus der Übernahme einer Schirmherrschaft ergeben sich für die DUK weder rechtliche noch finanzielle Verpflichtungen.

## 2. Anforderungen

- 2.1 Für eine Veranstaltung / ein Projekt kann eine Schirmherrschaft übernommen werden, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ideale und Ziele der UNESCO darstellt, entsprechend den Prinzipien, die in der UNESCO-Verfassung, der Charta der Nationalkommissionen bzw. in der Satzung der **DUK** niedergelegt sind.
- 2.2 Die Schirmherrschaft soll vorrangig für Veranstaltungen / Projekte übernommen werden, deren Themensetzung den Schwerpunktprogrammen der UNESCO entspricht. Nicht zuletzt soll damit auf Veranstaltungen / Projekte aufmerksam gemacht werden, deren Themen für die Ziele der UNESCO relevant erscheinen, aber in Deutschland noch nicht ausreichend öffentlichkeitswirksam sind.
- 2.3 Die Veranstaltung / Das Projekt muss in einem sachlichen Zusammenhang mit der Arbeit der UNESCO stehen, für die Arbeit der UNESCO bzw. der **DUK** positiv werben, weitere Partner oder die Öffentlichkeit zur Verwirklichung des UNESCO-Programms anregen und von nationaler Bedeutung sein.
- 2.4 Die Veranstaltung / Das Projekt muss potentiell öffentlichkeitswirksam und geeignet sein, in der Gesellschaft bzw. der Fachwelt positive Resonanz auszulösen.
- 2.5 Die Veranstaltung / Das Projekt muss international bzw. interkulturell ausgerichtet sein, zugleich aber einen erkennbaren Bezug zur deutschen Wirklichkeit besitzen.
- 2.6 Die Veranstaltung / Das Projekt muss ein hohes Niveau aufweisen
- 2.7 Die Veranstaltung / Das Projekt soll öffentlich durchgeführt werden. Soweit dies nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 2.8 Die Veranstaltung / Das Projekt darf dem Inhalt folgender Dokumente nicht widersprechen:
  - o der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
  - o der Charta der Vereinten Nationen
  - o der UNESCO-Verfassung
  - o der Charta der Nationalkommissionen der UNESCO
  - o der Satzung der **DUK**
  - o den Beschlüssen der UNESCO-Generalkonferenzen bzw. des Exekutivrates.

Sie darf nicht gegen nationales Recht verstößen.

- 2.9 Die Veranstaltung / Das Projekt darf keine kommerziellen Interessen verfolgen, sondern muss in erster Linie dem Gemeinwohl verpflichtet sein. Sie darf keinen parteipolitischen Zielen dienen.
- 2.10 In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einen hiervon abweichenden Beschluss fassen.
- 2.11 Auf Seiten der Organisatoren muss die Bereitschaft erkennbar sein, sich uneigen-nützig für die Ziele und Zwecke der UNESCO einzusetzen.
- 2.12 Die Organisatoren müssen über die notwendigen organisatorischen Mittel, intellektuellen Ressourcen und relevanten Erfahrungen verfügen, um die erfolgreiche Realisierung der geplanten Veranstaltung sicherzustellen.

- 2.13 Die Organisatoren müssen auf die Schirmherrschaft der DUK unter Verwendung des von der DUK zur Verfügung gestellten Logos sowohl in der Öffentlichkeitsarbeit als auch in allen Publikationen über die Veranstaltung / das Projekt hinweisen. Die DUK übernimmt nicht die Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung / das Projekt.

### 3. Verfahrensweise

- 3.1 Die Schirmherrschaft muss schriftlich bei der DUK beantragt werden. Diesem Antrag ist ein Kurzexposé beizulegen, das die Veranstaltung / das Projekt erläutert.
- 3.2 Vor der Übernahme einer Schirmherrschaft für eine Veranstaltung / ein Projekt erfolgt eine Seriositätsprüfung, wenn die verantwortlichen Organisatoren der Geschäftsführung der **DUK** nicht hinreichend bekannt sind.
- 3.3 Die Entscheidung über die Schirmherrschaft trifft das Präsidium nach Anhörung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin in Übereinstimmung mit den vorliegenden Richtlinien. Es kann diese Entscheidung an den Generalsekretär / die Generalsekretärin delegieren.
- 3.4 Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin führt eine besondere Akte über alle laufenden und abgeschlossenen Vorgänge, die unter die vorliegenden Richtlinien fallen.
- 3.5 Die DUK ist nicht verpflichtet, ihre Gründe für eine Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen.

### 4. Durchführung

- 4.1 Die Organisatoren haben gegenüber der **DUK** für die volle Transparenz der Veranstaltung / der Projektarbeit zu sorgen. Hierzu gehört die Angabe der zu behandelnden Themen und des Titels der Veranstaltung / des Projekts, die Nennung der zeitlichen Dauer und des Ortes sowie auf Verlangen der **DUK** die Nennung aller natürlichen und juristischen Personen, welche die Veranstaltung / das Projekt ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen, die verbindliche Nennung der Veranstaltungs- / Projektteilnehmer.
- 4.2 Bei inhaltlicher bzw. organisatorischer Neukonzeption der Veranstaltung / des Projekts bedarf die Aufrechterhaltung der Schirmherrschaft der schriftlichen Zustimmung der **DUK**. Etwaige private, insbesondere finanzielle Interessen müssen im Vorhinein offen gelegt und öffentlich klar erkennbar von dem Anwendungsbereich der Schirmherrschaft getrennt sein.
- 4.3 An der Veranstaltung / an dem Projekt kann ein Vertreter / eine Vertreterin der **DUK** aktiv oder beobachtend teilnehmen.
- 4.4 Nach Abschluss der Veranstaltung legen die Organisatoren einen schriftlichen Abschlussbericht vor, der die geleistete Pressearbeit dokumentiert (z. B. Medienecho, WissenschaftsEcho).
- 4.5 Die DUK hat jeder Zeit das Recht, bei Nichtbeachtung der Richtlinien die Schirmherrschaft zu entziehen.